



Satzung

des

Turn- und Sportverein Grün-Weiß Mendig e.V.



I: Allgemeines:

§ 1

Name, Sitz und Zweck

§ 1.1

Der 1907 in Obermendig gegründete Turn- und Sportverein führt den Namen

" Turn- und Sportverein Grün-Weiß Mendig e.V." .

Der Verein ist im zuständigen Vereinsregister eingetragen.

Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland-Pfalz im Landessportbund Rheinland-Pfalz und den zuständigen Landesfachverbänden.

Der "Turn- und Sportverein Grün-Weiß Mendig e.V." mit Sitz in Mendig verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts " Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Ausübung verschiedener Sportarten und die Förderung des Sportes. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

§ 1.2

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 1.3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 1.4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



II. Mitgliedschaft:

§ 2

Mitgliedschaft

Innerhalb des Vereins sind zu unterscheiden:

- a: Jugendliche: Vereinsangehörige bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
- b: Mitglieder: Vereinsangehörige ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.



§ 3

Aufnahme

§ 3.1

Als Vereingehöriker aufgenommen werden kann jeder unbescholtenere deutsche Staatsbürger.

§ 3.2

Ein Ausländer kann nur aufgenommen werden, wenn er in Deutschland seinen gewöhnlichen Aufenthalt begründet hat und nach deutschem Recht unbescholten ist.

§ 3.3

Die Aufnahme geschieht auf schriftlichen Antrag. Jedes Mitglied erhält auf Antrag eine Satzung.

§ 3.4

Zur Entgegennahme des Antrages ist jedes Mitglied des Vereins befugt. Der Antrag ist an den Kassierer weiterzuleiten. Er hat ein Verzeichnis über die Vereinszugehörigkeit zu führen.

§ 3.5

Ohne Antrag werden die Jugendlichen nach Vollendung des 18. Lebensjahres als Mitglieder übernommen.



§ 4

Aufnahmeablehnung

§ 4.1

Gegen die Aufnahme in den Verein kann der Vorstand Einspruch erheben. Mit dem Einspruch gilt die Aufnahme als abgelehnt.

§ 4.2

Gegen diese Entscheidung steht dem Antragsteller die Berufung an die Mitgliederversammlung offen, die endgültig entscheidet.

§ 4.3

Die Entscheidungen sind dem Betroffenen bekanntzugeben.



§ 5

Rechte

§ 5.1

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

§ 5.2

Dem Mitglied steht zu:

- die unentgeltliche Benutzung der vereinseigenen Einrichtungen im Rahmen der Tätigkeit des Vereins.
- nach dreimonatiger Mitgliedschaft das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- mit Vollendung des 18. Lebensjahres und nach einer Mitgliedschaft von drei Monaten die Wählbarkeit zu den Organen des Vereins.
- den Jugendlichen steht das Recht zu, der unentgeltlichen Benutzung der vereinseigenen Einrichtungen.



§ 6

Pflichten

§ 6.1

Die Rechte des Mitglieds sind gebunden an die Erfüllung der Pflichten im Zusammenhang der Gemeinschaft.

§ 6.2

Es sind insbesondere:

- die Entrichtung der Beiträge zu den Fälligkeiten,
- die Förderung des Vereins und die Betätigung im Sinne des Vereinszweckes.

§ 6.3

Das Mitglied ist an die Beschlüsse und Weisungen der Organe und gewählten Vertreter des Vereins gebunden. Erleidet der Verein durch schuldhaftes, grob fahrlässiges Verhalten der Mitglieder einen Schaden, kann der Vorstand diese zur Verantwortung ziehen.

§ 6.4

Der monatliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6.5

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.



§ 7

Austritt

Der Austritt erfolgt:

- durch Tod.
- durch Auflösung des Vereins.
- durch freiwilligen schriftlich zu erklärenden Austritt zum Quartalsende.



§ 8

Ausschluß

§ 8.1

Der Ausschluß erfolgt durch den Beschluß des Vorstandes bei:

- Verzug in der Beitragszahlung (mindestens drei Monate).
- Verstoß gegen den Vereinszweck.
- unsportlichem oder unehrenhaftem Verhalten. In diesen Fällen ist der Ausschluß zu beschließen.

§ 8.2

Gegen den Ausschluss steht die Berufung an die Mitgliederversammlung binnen Monatsfrist offen, die endgültig entscheidet.

§ 8.3

Die Entscheidung ist dem Betroffenen bekanntzugeben.



§ 9

Ehrenmitgliedschaft

Die Mitgliederversammlung kann besondere Verdienste um den Verein durch die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft würdigen.



§ 10

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins umfasst den Zeitraum vom 01.01 - 31.12. eines jeden Jahres.



III. Organe des Vereins

§ 11

Organe

§ 11.1

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 11.2

Die Organe haben die Geschäftsvorgänge zu sammeln und sachgemäß zu ordnen.



§ 12 **Mitgliederversammlung**

§ 12.1

Die Mitgliederversammlung hat alle anfallenden Aufgaben wahrzunehmen, soweit sie nicht in der laufenden Geschäftsführung den anderen Organen vorbehalten sind.

§ 12.2

Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorsitzenden mindestens einmal jährlich einzuberufen (Jahreshauptversammlung). Die Einladung hat unter Wahrung einer Frist von 14 Tagen mit Angabe der Tagesordnung durch öffentliche Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Mendig zu erfolgen. Eine Veröffentlichung in einem allgemein zugänglichen Informationsportal – Homepage TuS Grün-Weiß Mendig e.V. - hat zu erfolgen.

§ 12.3

1/4 aller Mitglieder können eine außerordentliche Versammlung schriftlich beantragen. Einladungsform siehe § 12.2.

§ 12.4

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- Satzungsänderungen.
- Vermögensänderungen.
- Schuldenaufnahme.
- Entlastung und Wahl der Vereinsorgane
- Kassenprüfung durch zwei wählbare Mitglieder
- Auflösung des Vereins.

§ 12.5

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse, sowie der Jugend- und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12.6

Prüfung des Geschäftsjahres

Der Vorstand hat den Jahresabschluss des Steuerberaters anlässlich der Mitgliederversammlung vorlegen.



§ 13

Vorstand

§ 13.1

Der Vorstand besteht aus:

- dem geschäftsführenden Vorstand,
 - dem 1. Vorsitzenden,
 - dem 2. Vorsitzenden,
 - dem Kassierer,
 - dem Schriftführer
- als Gesamtvorstand bestehend aus:
 - dem geschäftsführenden Vorstand,
 - dem Abteilungsleiter Handball,
 - dem Abteilungsleiter Fußball.

§ 13.2

Der Vorstand ist von Fall zu Fall durch den Vorsitzenden einzuberufen. Er ist der Mitgliederversammlung verantwortlich. Ihm steht die Aufsicht über Organe des Vereins und ein Weisungsrecht, außer an die Mitgliederversammlung zu.

§ 13.3

Die Führung des Vereins obliegt dem Vorsitzenden. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführenden Vorstand. Jeweils zwei seiner Mitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 13.4

Der geschäftsführende Vorstand ist zuständig für:

- Kassenführung.
- Tätigkeit von Rechtsgeschäften für den Verein, insbesondere solche, die Verpflichtungen auslösen.
- Vertretungen bei sportlichen Organisationen



§ 14

Vergütungen für Vereinsämter

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Gesamtvorstand.



§ 15

Amtszeit

§ 15.1

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 15.2

Bei Austritt aus den Organen hat eine ordnungsgemäße Übergabe der Geschäftsvorgänge zu erfolgen.

§ 15.3

Die Ersatzwahl obliegt der Mitgliederversammlung. Bis zur Ersatzwahl kann der Vorstand einen Beauftragten bestellen.



IV. Verwaltung des Vereins:

§ 16

Verfahren

§ 16.1

Die Verwaltung des Vereins obliegt dem Vorstand. Sie vollzieht sich nach Beschlüssen, bei denen die Mehrheit entscheidet. Außer für die Mitgliederversammlung sind für die Organe nach Bedarf Sitzungen einzuberufen. Zu den Sitzungen ist formlos einzuladen. Eine turnusmäßige Festlegung ist gestattet. Die Einberufung liegt bei dem Vorsitzenden.

§ 16.2

Jedes Organ wickelt in eigener Zuständigkeit die in seinem Bereich anfallenden Aufgaben unter dem Namen des Vereins ab. Eine entsprechende Kennzeichnung des Organs ist geboten.

§ 16.3

Der Vorstand hat der Jahreshauptversammlung Bericht über die Verwaltung zu geben.



§ 17

Geschäftsführung

§ 17.1

Der Vorstand hat zu führen:

- ein Kassenbuch, in dem die Ein- und Auszahlungen in der zeitlichen Folge enthalten sind.
Das Kassenbuch ist zur Jahreshauptversammlung abzuschließen und die Einnahmen den Ausgaben gegenüberzustellen.
- ein Vermögensverzeichnis.

§ 17.2

Einzahlungen bei der Vereinskasse dürfen nur mit Gegenquittung angenommen werden.
Auszahlungen nur gegen Rechnung, zu der ein Beschluss des Vorstandes vorliegt oder mit Genehmigung des Vorsitzenden.

§ 17.3

Der Kassierer hat vierteljährlich dem Vorstand über die Kassenlage zu berichten.

§ 17.4

Alle diese Nachweise sind der Jahreshauptversammlung vorzulegen



§ 18

Abteilungen

§ 18.1

Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss der Mitgliederversammlung gegründet.

§ 18.2

In den betriebenen Sportarten werden Abteilungen gebildet, die sich in ihrem Betrieb selbständig verwalten. Die Abteilungen führen den Namen des Vereins mit dem Zusatz der Abteilung.

§ 18.3

Die Abteilung wird durch ihren Leiter, den Stellvertreter oder Mitarbeiter, denen besondere Aufgaben übertragen sind, geleitet.

§ 18.4

Abteilungsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Jährlich sind durch die Abteilungen eine Abteilungsversammlung zur Information und Berichterstattung durchzuführen.

§ 18.5

Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Kassierer des Vereins geprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes.

§ 18.6

Die Abteilungen dürfen ihre finanziellen Mittel nicht überschreiten.

§ 18.7

Beschlüsse und Maßnahmen der Abteilungen können vom geschäftsführenden Vorstand beanstandet werden. Die Abteilungen sind an Beschlüsse und Maßnahmen des geschäftsführenden Vorstandes gebunden.

§ 18.8

Der Vorsitzende des Vereins muss, der Vereinsvorstand kann zu den Versammlungen der Abteilungen eingeladen werden.



§ 19

Sonstiges

Erlöse aus Sportplatzvermietungen, öffentliche Zuwendungen etc. fließen in die Vereinskasse.



V. Auflösung des Vereins:

§ 20 **Auflösung des Vereins**

§ 20.1

Auf Beschluss von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder in zwei Versammlungen kann der Verein aufgelöst werden.

§ 20.2

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Mendig, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 20.3

Zur Auflösung ist ein Liquidator zu bestellen. Er hat Anspruch auf Entschädigung.



VI. Schlussbestimmungen:

§ 21

Gerichtsstand

Als Gerichtsstand in Vereinsachen wird das **Amtsgericht MAYEN** bestimmt.



§ 22

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes



Ort, Datum Mendig, Freitag 09. März 2012

Unterschrift

.....
(Versammlungsleiter)

Rainer Schneider
1. Vorsitzender TuS Grün-Weiß Mendig e. V.

.....
(Protokollführer)

Gerd May
Schriftführer TuS Grün-Weiß Mendig e. V.